



## Sammlung der Rechtsprechung

### Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Juli 2023 – OT/Rat

#### (Rechtssache T-286/23 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik –  
Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen Russlands, die die territoriale  
Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen –  
Einfrieren von Geldern – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit“

1. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Durchführung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen für die Gewährung – Fumus boni iuris – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Kumulativer Charakter – Abwägung sämtlicher betroffener Belange – Reihenfolge und Art und Weise der Prüfung – Ermessen des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters*

(Art. 278 und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 156 Abs. 4)

(vgl. Rn. 19-22)

2. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Durchführung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen für die Gewährung – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Finanzieller Schaden infolge des Einfrierens von Geldern – Möglichkeit, bei den nationalen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder zur Deckung von Ausgaben und Grundbedürfnissen zu beantragen – Fehlender nicht wiedergutzumachender Charakter*

(Art. 278 und 279 AEUV; Beschluss 2014/145/GASP des Rates in der durch den Beschluss [GASP] 2023/572 geänderten Fassung; Verordnung des Nr. 269/2014 des Rates, Art. 4 Abs. 1, und Verordnung Nr. 2023/571 des Rates)

(vgl. Rn. 30, 31, 35, 36, 42-47, 50-54)

3. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Durchführung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen für die Gewährung – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Berücksichtigung von Schäden, die einem Dritten entstehen können, nur bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen*

(Art. 278 und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 156 Abs. 4)

(vgl. Rn. 49)

4. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Durchführung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen für die Gewährung – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Verletzung einer höherrangigen Rechtsnorm durch die angefochtene Handlung – Keine automatische Erfüllung der Voraussetzung*

*(Art. 278 und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 156 Abs. 4)*

*(vgl. Rn. 55)*

## **Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.